

- Große Elbstr. 39, 22745 Hamburg
- Sven Teske, 040-30 61 8-304, Fax -167
- Heinz Laing, 030-30 88 99-29, Fax -30
- Mai 2003
- <http://www.greenpeace.de>

Greenpeace Stellungnahme zur geplanten Novellierung des EEG

Mit dem im April 2000 verabschiedeten Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) ist aus Sicht von Greenpeace ein großer Schritt für den Einstieg in eine umweltfreundliche Energieversorgung gemacht worden. Die Weiterführung und Verbesserung des erfolgreichen Stromeinspeisegesetzes (StrEG) von 1991 durch das EEG hat einen weiteren kräftigen Schub für den Klimaschutz und Arbeitsmarkt gegeben. Im Jahr 2002 arbeiteten bereits rund 130.000 Menschen im Bereich der erneuerbaren Energien. Das EEG ist weltweit das fortschrittlichste und erfolgreichste Gesetz zur Förderung umweltfreundlicher Energien. Mit der für 2003 geplanten Novellierung des EEG sollte die Chance für einige Verbesserungen genutzt werden. Für Greenpeace sind die nachfolgenden Punkte von zentraler Bedeutung:

- **Zielwert für erneuerbare Energien erhöhen**
Derzeit soll mit dem EEG, gemäß der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien, die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien auf 12,5% am Stromverbrauch bis 2010 erreicht werden. Greenpeace schlägt vor, diese Zielvorgabe bis zum Jahr 2020 auf 30% zu erhöhen.
- **Leistungsbegrenzungen überarbeiten**
In der Praxis hat sich gezeigt, dass die aktuelle Leistungsbegrenzung für verschiedene Technologien, insbesondere für die Wasserkraft und die Geothermie für neu installierte Anlagen, erhöht werden sollte. Für die Biomasse sollten die Leistungseinteilungen differenzierter sein. Kleine und große Anlagen brauchen unterschiedlich hohe Vergütungen. Die Leistungsbegrenzung für Photovoltaik-Anlagen soll ersatzlos gestrichen werden.
- **Öffentliche Einrichtungen nicht mehr ausschließen**
Das EEG sollte zukünftig auch von Trägern öffentlicher Einrichtungen genutzt werden können. Die Ausstattung öffentlicher Gebäude mit umweltschonenden erneuerbaren Energien wird hier durch einen großen Schub erhalten.
- **Netzausbau**
In der Vergangenheit hat es aufgrund unklarer Formulierungen im Gesetz immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern über die Verteilung der Kostenübernahme des Stromanschlusses sowie der Messeinrichtungen gegeben. Eine klare Regelung sollte dies in Zukunft verhindern. Vor allem der Aufbau von Offshore-Windparks benötigt eine langfristige Netzplanung und ein sicheres Anschlusskonzept. Die Kabeltrassenführung zu den verschiedenen geplanten Projekten muss koordiniert werden, die erforderliche Stromnetzerweiterung kann nicht von den Windparkbetreibern allein finanziert werden. Aus diesem Grund soll der nächstgelegene Netzbetreiber für die Kabelverlegung bis zur 12 Seemeilen Zone verpflichtet werden.
- **Umlage der Kosten für den Netzanschluss der Offshore-Windanlagen auf alle Netzbetreiber**
Greenpeace begrüßt ausdrücklich die von der Bundesregierung formulierten Ziele zum Ausbau der Offshore-Windenergie. Um die eventuell auftretenden Probleme bei der Netzanbindung zu lösen, bzw. einer Konkurrenz Onshore gegen Offshore Wind entgegen zu wirken, sollten die damit verbundenen Kosten auf alle deutschen Übertragungsnetzbetreiber umgelegt werden. Offshore-Windparks sind von entscheidender Bedeutung für den Klimaschutz. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und sollte daher auch von Allen finanziert werden.

- **Transparenz und Verbraucherschutz**

Die Datenerfassung der vom jeweiligen Netzbetreiber aufgenommenen EEG-Strommenge ist derzeit nicht transparent. Das Gleiche gilt auch für die Höhe der ausgezahlten Vergütungen. Zur besseren Transparenz und zum Schutz des Verbrauchers gegen zu hohe Forderungen der Stromnetzbetreiber sollen alle relevanten Daten zukünftig genau erfasst und veröffentlicht werden.

- **Untersagung der Doppelvermarktung von EEG Strom**

Damit der nach EEG vergütete Strom nicht in Form von Zertifikaten im In- und Ausland noch einmal verkauft werden kann, sollen strenge Kontrollen eingeführt werden. Die Vergütungssätze des EEG orientieren sich bereits an der für den wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Höhe. Bei Missbrauch müssen alle bisher bezogenen Vergütungen vollständig zurückgezahlt werden.

- **Vergütungshöhen anpassen**

Seit Inkrafttreten des ersten Stromeinspeisegesetzes 1991 gibt es eine Debatte über den „richtigen Preis“ für die Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien.

Bei der Photovoltaik muss das auslaufende 100.000 Dächer Programm durch eine erhöhte Einspeisevergütung ausgeglichen werden. Bei Offshore-Windkraftanlagen muss die Vergütungsregelung auch nach 2006 gesichert sein. Das Repowering an Land muss durch das EEG neue Impulse bekommen. Bei der Biomassenutzung muss darauf geachtet werden, dass keine Lebens- und Futtermittelverbrennung gefördert wird. Die Wärmeauskopplung bei Biomasseanlagen als Verpflichtung ist auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen.

Einerseits muss mit den derzeit üblichen Marktpreisen für die Technik, die Installation und den Betrieb ein wirtschaftlicher Betrieb möglich werden, andererseits darf die Einspeisevergütung nicht zu hoch sein, um Mitnahmeeffekte zu verhindern. Um eine Kostenreduktion zu erreichen muss der Vergütungssatz langsam abgesenkt werden. Die erneuerbaren Energien sollen schrittweise in die Wirtschaftlichkeit überführt werden, damit sich diese zu einer wettbewerbsfähigen Alternative zu umweltschädlichen Energien wie Kohle- und Atomkraftwerke entwickeln. Mit pauschalen Vergütungssätzen ist dieses Ziel nicht zu erreichen, daher muss bei der Novellierung des EEG für alle Energietechniken eine weitere Ausdifferenzierung nach Leistungsklassen und Standorten erfolgen.

- **Keine Härtefallregelung für die energieintensive Industrie**

Die Forderung der energieintensiven Industrie nach einer Befreiung von den EEG Umlagekosten lehnt Greenpeace strikt ab. Es gilt das Verursacherprinzip. Die größten Verbraucher von Energie zahlen schon heute Strompreise, die zum Teil unter den Gestehungskosten bei der Stromerzeugung liegen. Private Haushalte subventionieren damit bereits den billigen Industriestrom mit deutlich höheren Strompreisen. De facto bezahlt schon heute die energieintensive Industrie keine EEG Umlage, da die gezahlten Strompreise unterhalb aller realen Kosten liegen. Bevor hier Forderungen in den Raum gestellt werden, sollten die Zahlen von der betroffenen Industrie auf den Tisch gelegt werden. Eine weitere Sonderbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

Eine Befreiung von der EEG-Umlage kommt aus umweltpolitischer Sicht nur für Ökostromhändler in Frage, da diese bereits ohne Inanspruchnahme des EEG´s zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen beitragen.

Nachfolgend eine detaillierte Beschreibung der notwendigen Änderungen im Gesetzestext.

1. Zielsetzung des EEG über 2010 hinaus

Bisher sieht das EEG (§1) eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2010 vor. Greenpeace schlägt vor, die Zielvorgabe bis zum Jahr 2020 zu erweitern. Bis dahin sollte der Anteil der erneuerbaren Energien an der deutschen Stromproduktion auf 30% gesteigert werden. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen zur Erreichung dieses Zieles spielt insbesondere die Erschließung der vorhandenen Stromeinsparungspotenziale eine entscheidende Rolle.

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 1 Ziel des Gesetzes Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.</p>	<p>§ 1 Ziel des Gesetzes Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und <u>einigen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um Energieressourcen zu leisten und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern.</u> <u>Zu diesem Zweck strebt das Gesetz an, den Beitrag Anteil</u> Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln <u>und auf dieser Grundlage einen zügigen Ausbau zu ermöglichen.</u> Bis zum Jahre 2020 soll dieser Anteil an der deutschen Stromproduktion auf 30% gesteigert werden.</p>

1.1 Anwendungsbereiche

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die aktuelle Leistungsbegrenzung für verschiedene Technologien, insbesondere die Wasserkraft, überarbeitet werden müssen. Um dies zukünftig besser und praxisnaher regeln zu können, müssen die Ausschlusskriterien verändert werden.

- Wasserkraft – Leistungsgrenze erhöhen

Für die Wasserkraft wird eine Erhöhung der Leistungsobergrenze auf neu errichtete Anlagen auf 10 MW vorgeschlagen. (Änderung Paragraf 2, Absatz 1, Satz 2 und 3)

- Öffentliche Einrichtung nicht mehr ausschließen

Das EEG sollte zukünftig auch von Trägern öffentlicher Einrichtungen genutzt werden können. Die Ausstattung öffentlicher Gebäude mit umweltschonenden erneuerbaren Energien wird hier durch einen großen Schub erhalten. (Änderung Paragraf 2, Absatz 2, Satz 1)

- Umgehung der Leistungsgrenzen verhindern

Da das EEG für Neuanlagen – also zusätzlich zu den bestehenden erneuerbaren Energien installierten Anlagen gilt – muss die Definition der „Neuanlagen“ angepasst werden. Hierzu wird lediglich das Datum 1. April 2000 ersatzlos gestrichen. (Änderung Paragraf 2, Absatz 3)

Änderungsvorschlag: § 2 Anwendungsbereich

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technische Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche Umweltauflagen einzuhalten sind.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technische Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche Umweltauflagen einzuhalten sind.</p>
<p>(2) Nicht erfasst wird Strom 1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 Megawatt oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Biomasse gewonnen wird, mit einer installierten elektrischen Leistung über 20 Megawatt sowie</p> <p>2. aus Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören, und</p> <p>3. aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten elektrischen Leistung über fünf Megawatt. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, beträgt die Leistungsgrenze des Satz 1 100 Kilowatt.</p>	<p>(2) Nicht erfasst wird Strom 1. aus <u>bestehenden Wasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung über 10 Megawatt, sowie</u> Deponiegas- oder Klärgasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 Megawatt oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Biomasse gewonnen wird, mit einer installierten elektrischen Leistung über 20 Megawatt sowie</p> <p>2. aus Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören, und</p> <p>3. aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten elektrischen Leistung über fünf Megawatt. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, beträgt die Leistungsgrenze des Satz 1 100 Kilowatt.</p>
<p>(3) Neuanlagen sind Anlagen, die nach 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind. Reaktivierte oder Erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen Erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Altanlagen sind Anlagen, die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind.</p>	<p>(3) Reaktivierte oder Erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen Erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Altanlagen sind Anlagen, die vor 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind.</p>

1.2. Regelung der Abnahme und Vergütungspflicht

Paragraf 3 verpflichtet die Netzbetreiber, den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien in das Stromnetz aufzunehmen und nach einer festgelegten Summe zu vergüten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Netzbetreiber durch zum Teil überzogene technische Anforderungen und Zusatzverträge den Ausbau der erneuerbaren Energien unnötig erschweren. Des Weiteren wurden Betreibern speziell von Windkraftanlagen die Nutzung des nächstgelegenen Netzeinspeisepunktes verweigert.

- Netzausbau

Vor allem der Aufbau von Offshore-Windparks benötigt eine langfristige Netzplanung und ein sicheres Anschlusskonzept. Die Kabeltrassenführung zu den verschiedenen geplanten Projekten muss koordiniert werden, die erforderliche Stromnetzerweiterung kann nicht von den Windparkbetreibern allein finanziert werden. Aus diesem Grund soll der nächstgelegene Netzbetreiber für die Kabelverlegung bis zur 12 Seemeilen-Zone verpflichtet werden. Greenpeace schlägt vor, dass die entstehenden Kosten auf alle Netzbetreiber gleichmäßig umgelegt werden können (siehe auch § 11 Bundesweite Ausgleichsregel).
(Änderung Paragraf 3, Absatz 1)

- Transparenz und Verbraucherschutz

Die von den jeweiligen Netzbetreibern aufgenommene EEG-Strommenge muss zukünftig genau erfasst und veröffentlicht werden. Diese gilt auch für die Höhe der ausgezahlten Vergütungen. Diese bisher nicht bestehende Transparenz soll Missbrauch verhindern.
(Änderung Paragraf 3, Absatz 2)

- Untersagung der Doppelvermarktung von EEG Strom

Generell darf der durch das EEG vergütete Strom nicht weiter in Form von Zertifikaten im In- und Ausland vermarktet werden. Die Vergütungssätze des EEG orientieren sich bereits an der für den wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Höhe. Bei Missbrauch müssen alle bisher bezogenen Vergütungen vollständig zurückgezahlt werden.
(Änderung Paragraf 3, Absatz 3)

Änderungsvorschlag: § 3 Abnahme und Vergütungspflicht

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 3 Abnahme- und Vergütungspflicht (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlagedaten offen zu legen.</p>	<p>§ 3 Abnahme- und Vergütungspflicht (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 <u>am nächstgelegenen geeigneten Verknüpfungspunkt</u> an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten; <u>der Abschluss eines Vertrages ist nicht erforderlich</u>. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet. <u>Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche technische Einrichtungen, die für den Netzbetrieb erforderlich sind, einschließlich der im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in seinem Eigentum übergehenden Anschlussanlagen. Für Offshore-Windkraftanlagen muss der Netzbetreiber sein Netz bis zur 12 Seemeilenzone erweitern. Die Kabeltrassen müssen für mehrere Projekte gebündelt werden. Die Einspeisung von Offshore-Windstrom soll vorrangig an küstennahen (Atom-) Kraftwerksstandorten und den dort vorhandenen Netzknotenpunkten erfolgen. Die Netzbetreiber müssen eine Netzkapazität von insgesamt mindestens 3000 MW bis 2010 für Offshore-Windstrom reservieren</u>. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung erforderlich ist, sind Netzdaten, insbesondere eine nachprüfbare Netzberechnung und Anlagedaten innerhalb von 8 Wochen offen zu legen. <u>Bei Anlagen ab einer installierten elektrischen Leistung von 30 Kilowatt darf der Netzbetreiber für die Auskunft ein Entgelt verlangen, das im Verhältnis zur Leistung der anschließenden Anlage steht</u>.</p>
<p>(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 aufgenommenen Energiemenge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber.</p>	<p>(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 aufgenommenen Energiemenge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet, <u>soweit ihm dieser die nach §11 Absatz 1 erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt</u>. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber.</p>
	<p>Neuer Absatz (3) <u>Wird vom Anlagenbetreiber ein Nachweis für Strom veräußert oder auf andere Weise Geldwert genutzt, darf abweichend von Absatz 1 und 2 und unbeschadet des § 11 Absatz 4 Satz 6 ab diesem Zeitpunkt für Strom aus der betreffenden Anlage dauerhaft nicht mehr nach §§ 4 bis 8 vergütet werden. Verantwortlich für die Kontrolle insbesondere für den Handel mit Zertifikaten aus EEG-Anlagen ist der Netzbetreiber unter der Aufsicht des Bundesumweltministeriums.</u></p>

2. Anpassung der Vergütungsregeln

Seit Inkrafttreten des ersten Stromeinspeisegesetzes 1991 gibt es eine Debatte über den „richtigen Preis“ für die Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien. Auf der einen Seite muss mit den derzeit üblichen Preisen für die Technik, die Installation und den Betrieb ein wirtschaftlicher Betrieb möglich werden, andererseits darf der Preis nicht zu hoch sein, um Mitnahmeeffekte zu verhindern. Unbestritten ist, dass der Vergütungssatz langsam abgesenkt werden muss, um Kostenreduktion zu erreichen. Ziel ist es, die erneuerbaren Energien in die Wirtschaftlichkeit zu überführen, damit sich diese zu einer wettbewerbsfähigen Alternative zu umweltschädlichen Energien wie Kohle- und Atomkraftwerke entwickeln. Mit pauschalen Vergütungssätzen ist dieses Ziel nicht zu erreichen, daher muss bei der Novellierung des EEG für alle Energietechniken eine weitere Ausdifferenzierung nach Leistungsklassen und Standorten erfolgen.

2.1 Wasserkraft

Bisher beträgt die Leistungsobergrenze für Wasserkraftanlagen, die unter das EEG fallen, 5 MW. Greenpeace schlägt vor, die Grenze in Anlehnung an die EU-Richtlinie für erneuerbare Energien auf 10 MW zu erhöhen. Die Gewährung der Vergütung gilt jedoch ausdrücklich nur für Neuanlagen. Bestehende Wasserkraftanlagen sind von der Vergütungsregelung ausdrücklich ausgenommen. Über die Förderung von Wasserkraftanlagen über 10 MW (z.B. Rheinfelden) wird außerhalb des EEG im Einzelfall entschieden. Die dafür notwendigen naturschutzfachlichen Kriterien müssen schnellstmöglich erarbeitet werden. Da im derzeitigen EEG unter §4 die Vergütungsregelungen für Wasserkraft, Deponiegas, Gruben und Klärgas zusammengefasst werden, muss für die Wasserkraft ein zusätzlicher Paragraf (§5) eingeführt werden.

Änderungsvorschlag:

§§ 4 und 5 Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
(1) § 4 Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde	(1) § 4 Vergütung für Strom aus Wasserkraft , Deponiegas, Grubengas und Klärgas Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung mindestens 15 Pfennige pro Kilowattstunde. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens X,XX Cent pro Kilowattstunde
	<u>(2) Die Mindestvergütung für Strom aus Deponiegas, Grubengas und Klärgas werden beginnend mit dem 1. Januar 2004 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins von Hundert des gerundeten Vorjahreswertes gesenkt: die auszahlenden Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.</u>
	Neu! §5 Für Strom aus Wasserkraft beträgt die Vergütung <u>1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt X,XX Cent pro Kilowattstunde.</u> <u>2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 5 Megawatt mindestens X,XX Cent pro Kilowattstunde und X,XX Cent pro Kilowattstunde bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 10 MW, soweit es sich hierbei um Neuanlagen handelt, die nach dem 1.1.2003 installiert wurden.</u> <u>§4 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechende Anwendung.</u>

2.2 Biomasse

Zur besseren Ausdifferenzierung des Vergütungssatzes muss eine weitere Abstufung der bereits bestehenden Leistungsklassen erfolgen. (Änderung Paragraf 6, Absatz 1)

Des weiteren ist eine Differenzierung nach den eingesetzten Brennstoffen erforderlich. Die Verbrennung und Verstromung von Lebens- und Futtermittel tauglichem Getreide und/oder Mais muss unterbunden werden. Greenpeace wendet sich damit gegen die Verstromung von Lebensmitteln, die unter ethischen und ökologischen Gesichtspunkten (Monokulturen, Kunstdüngereinsatz etc.) nicht vertretbar sind.

Die Möglichkeit für die Verpflichtung oder Vergütung der Wärmeauskopplung bei Biomasseanlagen sollte im Rahmen der Novellierung des EEG diskutiert werden. Die Nutzung der Abwärme von Biomasse-Anlagen würde weitere fossile Brennstoffe für die Bereitstellung von Wärme verdrängen. Aufgrund der oft ländlichen Lage des Großteils der Biomasseanlagen ist die Wärmeabführung jedoch nicht immer möglich.

Änderungsvorschlag: § 6 (vorher §5) Vergütung für Strom aus Biomasse

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 5 Vergütung für Strom aus Biomasse (1) Für Strom aus Biomasse beträgt die Vergütung für Anlagen 1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt mindestens 10,23 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt mindestens 9,21 Cent pro Kilowattstunde und 3. ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von 5 Megawatt mindestens 8,70 Cent pro Kilowattstunde; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2</p>	<p>§ 5 § 6 Vergütung für Strom aus Biomasse “ 41.. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt mindestens XX,XX Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt mindestens X,XX Cent pro Kilowattstunde und 2 3. ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von 5 Megawatt mindestens X,XX Cent pro Kilowattstunde; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2</p>
<p>§ 4 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>§ 4 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechend Anwendung.</p>
<p>(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnen ab dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für mit diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommenen Anlagen um jeweils eins von Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.</p>	<p>(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnen ab dem 1. Januar 2002 2004 jährlich jeweils für mit diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommenen Anlagen um jeweils eins von Hundert <u>des ungerundeten Vorjahreswertes</u> gesenkt; die <u>auszuzahlenden</u> Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden. <u>Die Vergütung nach Absatz 1 Ziffer 3 beträgt ab dem 1.1.2005 für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen mindestens X,XX Cent pro Kilowattstunde; Satz 1 gilt jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen entsprechend.</u></p>

Geothermie

Die Technik für die Erzeugung von Strom durch Geothermische Kraftwerke ist in der Entwicklung. Erste Projekte sind in Planung, umgesetzt wurde bisher in Deutschland noch sehr wenig. Um die Weiterentwicklung dieser vielversprechenden Technik zu fördern, müssen die Vergütungssätze weiter nach Leistungsklassen differenziert werden. Vorschlag 5 MW, 20 MW und 50 MW_{elektrisch}. Die Einspeisevergütung für Anlagen mit einer Leistung von unter 5 MW_{elektrisch} müssen erhöht werden.

Änderungsvorschlag: § 7 (vorher §6) Vergütung für Strom aus Geothermie

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
(1) § 6 Vergütung für Strom aus Geothermie Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung 1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 8,95 Cent pro Kilowattstunde und 2. ab einer installieren elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 7,16 Cent pro Kilowattstunde.	(1) § 6 <u>7</u> Vergütung für Strom aus Geothermie Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung 1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt mindestens XX.XX Cent pro Kilowattstunde und 2. ab einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens XX.XX Cent pro Kilowattstunde und 3. ab einer installieren elektrischen Leistung von 20 Megawatt (ohne Leistungsbegrenzung nach oben) mindestens 7,16 Cent pro Kilowattstunde.
§ 4 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechend Anwendung	§ 4 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechend Anwendung
	(2) Die Mindestvergütung nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2004 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins von Hundert des ungerundeten Vorjahreswertes gesenkt; die auszuzahlenden Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

1.3 Windkraft

1.3.1 Onshore

Durch den erfolgreichen Ausbau der Windenergie an küstennahen Standorten werden gute, windreiche Standorte knapp. Immer mehr Windkraftanlagen werden im Binnenland gebaut, die jedoch eine höhere Einspeisevergütung benötigen. Der Vergütungssatz für Binnenanlagen sollte den wirtschaftlichen Betrieb an Standorten mit Volllaststunden von z.B. bis 1200 Stunden pro Jahr ermöglichen. Standorte mit einer geringeren Volllaststundenzahl sind für die Windenergienutzung ungeeignet. Hier sollten die Möglichkeiten für andere regenerative Energietechnologien geprüft werden. Bei sehr guten Küstenstandorten erscheint eine Absenkung der Vergütung möglich. Die zu Beginn des Stromeinspeisungsgesetzes installierten Windkraftanlagen sind nun bereits über 10 Jahre alt. Für das in den nächsten Jahren zu erwartende „Repowering“ sollte das EEG Anreize für die Bündelung von mehreren kleineren Anlagen zu weniger Anlagen mit großer Leistung bieten. Ziel: Weniger Anlagen – mehr Leistung. Des weiteren ist die Möglichkeit zu prüfen, ob im Baugesetzbuch eine schrittweise Steigerung der installierten Leistung pro Quadratkilometer in den ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen festgeschrieben werden kann.

1.3.2 Offshore

Aufgrund der neuen Erkenntnisse über technische und planerische Hindernisse bei dem Aufbau von Offshore -Windparks und den dadurch aufgetretenen zeitlichen Verzögerungen ist eine Verlängerung der Einspeiseregulierung über das Jahr 2006 dringend erforderlich. Mit den ersten praktischen Erfahrungen bei Offshore-Windprojekten muss die Vergütungshöhe ggf. erhöht bzw. der Zahlungszeitraum einer bestimmten Vergütungshöhe verlängert werden.

Änderungsvorschlag: § 8 (vorher §7) Vergütung für Strom aus Windkraft

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 7 Vergütung für Strom aus Windkraft (1) Für Strom aus Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 9,1 Cent pro Kilowattstunde für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Danach beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 150 vom Hundert des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz erzielt haben, mindestens 6,19 Cent pro Kilowattstunde. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des Satzes 1 für jedes 0,75 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate. Soweit der Strom in Anlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet und bis einschließlich des 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satz 1 sowie der Zeitraum des Satz 2 neun Jahre.</p>	<p>§ 7 <u>8</u> Vergütung für Strom aus Windkraft (1) Für Strom aus Windkraft beträgt die Vergütung mindestens X,XX Cent pro Kilowattstunde für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Danach beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 150 vom Hundert des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz erzielt haben, mindestens X,XX Cent pro Kilowattstunde. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des Satzes 1 für jedes 0,75 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate. Soweit der Strom in Anlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet und bis einschließlich des 31. Dezember 2006 <u>2010</u> in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satz 1 sowie der Zeitraum des Satz 2 neun <u>zehn</u> Jahre.</p>
<p>(2) Für Altanlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der 1. April 2000. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bis 3 um die Hälfte der bis zum 1. April 2000 zurückgelegten Betriebszeit; sie läuft jedoch in jedem Fall mindestens vier Jahre gerechnet vom 1. April 2000. Soweit für solche Anlagen eine Leistungskennlinie nicht ermittelt wurde, kann an ihre Stelle eine auf der Basis der Konstruktionsunterlagen des Anlagentyps vorgenommene entsprechende Berechnung einer gemäß Anhang berechtigten Institution treten.</p>	<p>(2) Für Altanlagen <u>Anlagen, die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind</u>, gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der 1. April 2000. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bis 3 um die Hälfte der bis zum 1. April 2000 zurückgelegten Betriebszeit; sie läuft jedoch in jedem Fall mindestens vier Jahre gerechnet vom 1. April 2000. Soweit für solche Anlagen eine Leistungskennlinie nicht ermittelt wurde, kann an ihre Stelle eine auf der Basis der Konstruktionsunterlagen des Anlagentyps vorgenommene entsprechende Berechnung einer gemäß Anhang berechtigten Institution treten.</p>
<p>(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins Komma fünf vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.</p>	<p>(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 <u>2004</u> jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins Komma fünf <u>2,8</u> (Absatz 1, Satz 1) und sechs Komma fünf (Absatz 1 Satz 2) vom Hundert des ungerundeten Vorjahreswertes <u>des ungerundeten Vorjahreswertes sowie beginnend mit dem 1. Januar 2008 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen um jeweils zwei vom Hundert (Absatz 1, Sätze 1 und 2) des ungerundeten Vorjahreswertes gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.</u></p>
<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 in einer Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.</p>	<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie <u>Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</u> wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 in einer Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.</p>

2.5 Photovoltaik

Bei der Vergütung von photovoltaisch erzeugtem Strom haben wir auf die aktuelle Debatte reagiert und einige Änderungen gegenüber unserem Vorschlag vom 28.1.2003 vorgenommen. Die Leistungsbegrenzung für Photovoltaik-Anlagen soll demnach ersatzlos gestrichen werden, da die modulare Wechselrichtertechnik eine Aufteilung in Anlagen nahezu beliebiger Leistungshöhe erlaubt. Es ist sinnvoller, für PV-Anlagen auf Bauwerken (ausgenommen sind Deiche) eine höhere Einspeisevergütung festzuschreiben als für Freilandanlagen.

Auf Dächern installierte Anlagen - ohne Größenbegrenzung - bekommen eine Vergütung, die den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ermöglicht. Das auslaufende 100.000 Dächer Programm wird durch einen entsprechend höheren Einspeisetarif kompensiert. Die degressive Ausgestaltung der Vergütung bleibt weiterhin erhalten. Freiland-Anlagen bekommen eine geringere Vergütung als Dach-Anlagen. Die Vergütung muss den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage gewährleisten. Das auslaufende 100.000 Dächerprogramm wird durch eine entsprechende Erhöhung der Vergütung ausgeglichen.

Ökologischen Kriterien für Freiland-PV-Anlagen

Freilandanlagen unterliegen bereits strengen Auflagen der Unteren Naturschutzbehörden. So ist die genaue Erfassung der Situation der Flora und Fauna auf dem beantragten Baugelände bereits heute vorgeschrieben. Weitergehende naturschutzfachliche Anforderungen sind daher nicht notwendig. Darüber hinaus ist festzulegen, dass unter den PV-Anlagen keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide, Herbizide etc.) eingesetzt werden dürfen. Die Versiegelung des Bodens durch Fundamente darf 5% der Gesamtfläche des genutzten Grundstückes nicht überschreiten. Die Aufständigung muss so gestaltet werden, dass neben den Modulen Gräser und Pflanzen wachsen können, ohne diese abzuschatten. Die untere Modulreihe sollte mindestens 1 m über dem Boden sein, um das Wachstum kleinwüchsiger Pflanzen und Gräser uneingeschränkt zu gewährleisten und den landschaftspflegerischen Aufwand möglichst gering zu halten. Da die Standorte aus technischen Gründen (Netzzugang) sehr limitiert sind, ist ein "Wildwuchs" von größeren Solaranlagen nicht zu befürchten. [Die Anlagen brauchen einen Mittelspannungszugang im Umkreis von ca. 1 km.] Haben die Freiland-Anlagen eine Gesamtleistung von 500 MW erreicht, soll eine Überprüfung der Standortkriterien vorgeschrieben werden.

Mehr Standorte für PV-Anlagen schaffen

Für größere Gemeinschaftsanlagen wird es immer schwieriger, geeignete und kostengünstige Standorte zu finden. Aus diesem Grund müssen sämtliche Träger öffentlicher Einrichtungen zukünftig ihre Dächer für die Installation von Photovoltaik-Anlagen (kostenfrei) zur Verfügung stellen. Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die auch auf den Dächern öffentlicher Gebäude stattfinden muss.

Änderungsvorschlag: § 9 (vorher §8) Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 8 Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie (1) Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 50,62 Cent pro Kilowattstunde. Die Mindestvergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 5 vom Hundert gesenkt; der Betrag der Vergütung ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.</p>	<p>§ 9 Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie (1) Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung <u>1. für Anlagen die auf Gebäuden bzw. Bauwerken installiert mindestens XX.XX Cent pro Kilowattstunde und</u> <u>2. für Anlagen die auf Freiflächen, welche bereits wirtschaftlich genutzt wurden, mindestens XX.XX Cent pro Kilowattstunde</u></p> <p>Die Mindestvergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 5 vom Hundert gesenkt; der Betrag der Vergütung ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.</p>
<p>(2) Die Verpflichtung zur Vergütung nach Absatz 1 entfällt für Fotovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb genommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem Fotovoltaikanlagen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von insgesamt 1000 Megawatt erreichen. Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Absatz 1 trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschlussvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.</p>	<p>(2) Die Verpflichtung zur Vergütung nach Absatz 1 entfällt für Fotovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb genommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem Fotovoltaikanlagen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von insgesamt 1000 Megawatt erreichen. Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Absatz 1 trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschlussvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.</p>
	<p>Neuer Absatz (2) § 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung</p>

2.6 Gemeinsame Vorschriften für die Vergütungsregelungen

In der Praxis hat es insbesondere Streit rund um die Messeinrichtungen (finanziell, technisch und organisatorisch) gegeben. Eine Klärung und Präzisierung im Gesetzestext kann hier leicht Abhilfe schaffen.

Änderungsvorschlag: § 10 (vorher §9) Gemeinsame Vorschriften

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 9 Gemeinsame Vorschriften</p> <p>(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.</p>	<p>§ 9 <u>10</u> Gemeinsame Vorschriften</p> <p>(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.</p>
<p>(2) Wird Strom aus mehreren Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, so ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlage maßgeblich.</p>	<p>(2) Wird Strom aus mehreren Anlagen <u>kann</u> über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet <u>werden</u>, so <u>in diesem Fall</u> ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die <u>maximale Wirkleistung installierte Leistung</u> jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen, für die unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windkraftanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge, handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlage maßgeblich.</p>
	<p>(3) <u>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht bis zum 31. März eines jeden Jahres nachrichtlich die sich aus der Anwendung der §§ 4 Absatz 2.5 Absatz 2.6 Absatz 2.7 Absatz 3 und 8 Absatz 2 errechnenden Mindestvergütungen für jeweils fünf folgenden Jahre im Bundesanzeiger.</u></p>

3. Netzkosten

In der Vergangenheit hat es immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern über die Verteilung der Kostenübernahme des Stromanschlusses sowie der Messeinrichtungen gegeben. Ein klare Regelung sollte dies in Zukunft verhindern. (siehe auch gemeinsame Vorschriften)

Für die Ableitung des Stromes aus Offshore -Windenergieanlagen müssen die Netzbetreiber die Netzkapazitäten bis zur 12 sm Grenze zur Verfügung stellen. Die Kabelanbindungskosten ab der 12 sm Grenze bis zum Windpark trägt der Anlagenbetreiber. Die für die Netzbetreiber entstehenden Zusatzkosten für den Anschluss der Offshore-Windparks sollten auf alle deutschen Stromnetzbetreiber gleichmäßig umgelegt werden, die ihrerseits die Kosten anteilig an alle (private, gewerbliche und industrielle) Stromkunden weiter geben. Dies gilt auch für eventuell erforderliche Netzverstärkungen an Land, die für die Ableitung des Offshore-Windstromes notwendig werden können. (Änderung Paragraf 11, Absatz 2, sowie Paragraf 12, Absatz 1 und 2)

Änderungsvorschlag: § 11 (vorher §10) Netzkosten

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 10 Netzkosten (1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 2 an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und dem § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.</p>	<p>§ 10 11 Netzkosten (1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 2 <u>einschließlich der zugehörigen Messeinrichtungen</u> an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und dem § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss <u>einschließlich der zugehörigen Messeinrichtungen</u> von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.</p>
<p>(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender Anlagen nach § 2 erforderlichen Ausbaus des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Aufnahme und Weiterleitung der eingespeisten Energie trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Der Netzbetreiber muss die konkrete erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im einzelnen darlegen. Die Netzbetreiber können den auf sie entfallenden Kostenanteil bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.</p>	<p>(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender Anlagen nach § 2 erforderlichen Ausbaus des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Aufnahme und Weiterleitung der eingespeisten <u>abgenommenen</u> Energie trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. <u>Die Ableitung von Strom aus Offshore-Windparks muss von dem nächstgelegenen deutschen Netzbetreiber sichergestellt werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet das Netz bis zur 12 Seemeilen Grenzen so zu erweitern, dass die Ausbauziele für Offshore-Wind von der Bundesregierung umgesetzt werden können.</u> Der Netzbetreiber muss die konkrete erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im einzelnen darlegen. Die Netzbetreiber können den auf sie entfallenden Kostenanteil bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.</p>
<p>(3) Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie errichtet, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind.</p>	<p>(3) Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie <u>Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</u> errichtet, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind.</p>

4. Bundesweite Ausgleichsregelung

Die Forderung der energieintensiven Industrie nach einer Befreiung von den EEG Umlagekosten lehnt Greenpeace ab. Es gilt das Verursacherprinzip. Die größten Verbraucher von Energie zahlen schon Strompreise, die zum Teil unter den Gestehungskosten liegen. Private Haushalte zahlen bereits für billigen Industriestrom drauf. Eine weitere Sonderbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

- Keine Härtefallregelung für die energieintensive Industrie

Eine Befreiung von der EEG-Umlage kommt aus umweltpolitischer Sicht nur für Ökostromhändler in Frage, da diese bereits ohne Inanspruchnahme des EEG´s zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen beitragen.

- Umlage der Kosten für den Netzausbau bzw. Netzverstärkung für die Ableitung von Strom aus Offshore-Windanlagen

Greenpeace begrüßt ausdrücklich die von der Bundesregierung formulierten Ziele zum Ausbau der Offshore-Windenergie. Um die eventuell auftretenden Probleme bei der Netzanbindung zu lösen, bzw. einer Konkurrenz Onshore gegen Offshore Wind entgegen zu wirken, sollten die damit verbundenen Kosten auf alle deutschen Übertragungsnetzbetreiber umgelegt werden.

Änderungsvorschlag: § 12 (vorher §11) Bundesweite Ausgleichsregelung

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 11 Bundesweite Ausgleichsregelung (1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der nach § 3 abzunehmenden Energiemengen und Vergütungszahlungen zu erfassen und nach Maßgabe des Absatzes 2 untereinander auszugleichen.</p>	<p>§ 44 <u>12</u> Bundesweite Ausgleichsregelung (1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der nach § 3 abzunehmenden Energiemengen und Vergütungszahlungen, <u>sowie die angefallenen Kosten für die Netzverstärkung und den Netzausbau zur Ableitung des Stromes aus Offshore-Windanlagen</u> zu erfassen, <u>bis zum 31. März eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr getrennt nach Betriebsort der Anlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1, soweit die installierte Leistung der Anlage 1 Kilowatt übersteigt, Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, Art der Energiequelle nach § 2 Absatz 1 Satz 1, Größenklasse der Anlage, soweit Strom nach §§ 4.5 und 6 abgenommen wird, und Menge des abgenommen Stromes dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Zwecke der Veröffentlichung mitzuteilen und sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 untereinander auszugleichen.</u></p>
<p>(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im Vorjahr nach § 3 abgenommen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die sie unmittelbar oder mittelbar über nachgelagerte Netze an Letztverbraucher abgegeben haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach §§ 3 bis 8, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.</p>	<p>(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im Vorjahr nach § 3 abgenommen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die sie unmittelbar oder mittelbar über nachgelagerte Netze an Letztverbraucher abgegeben haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach §§ 3 bis 8, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.</p> <p><u>Die Kosten für die von den Netzbetreibern vorzunehmenden Netzverstärkungs- bzw. – Ausbaumaßnahmen werden gleichmäßig auf alle Übertragungsnetzbetreiber umgelegt.</u></p>

**Novellierung des EEG 2003
Stellungnahme von Greenpeace**

<p>(3) Auf die zu erwartenden Ausgleichsmengen und -vergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.</p>	<p>(3) Auf die zu erwartenden Ausgleichsmengen und -vergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.</p>
<p>(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 abgenommenen Strom anteilig abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt nicht für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, zu mindestens 50 vom Hundert Strom im Sinne des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 liefern. Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 3 insgesamt eingespeisten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom, von dem die Strommenge abzuziehen ist, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Satz 2 geliefert wird. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach § 3 von der Gesamtheit der Netzbetreiber je Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen. Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom im Sinne des § 2 oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.</p>	
<p>(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern, die für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im 5 gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so bestimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts am Sitz des ausgleichsberechtigten Netzbetreibers den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.</p>	<p>(5) (6) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern, die für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im 5 gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so bestimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts am Sitz des ausgleichsberechtigten Netzbetreibers den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.</p>

Änderungsvorschlag: § 13 (vorher §12) Erfahrungsbericht

Status Quo	Greenpeace Vorschlag
<p>§ 12 Erfahrungsbericht Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni jedes zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des § 2 zu berichten, sowie gegebenenfalls zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 4 bis 8 und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für Neuanlagen sowie eine Verlängerung des Zeitraums für die Berechnung des Ertrages einer Windkraftanlage gemäß dem Anhang in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit dem nach diesem Gesetz festgelegten Berechnungszeitraum vorzuschlagen.</p>	<p>§ 12 13 Erfahrungsbericht Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie <u>Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</u> hat dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni <u>31. Dezember</u> jedes zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit <u>dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</u> sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des § 2 zu berichten, sowie gegebenenfalls zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 4 bis 8 und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für Neuanlagen sowie eine Verlängerung des Zeitraums für die Berechnung des Ertrages einer Windkraftanlage gemäß dem Anhang in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit dem nach diesem Gesetz festgelegten</p>

**Novellierung des EEG 2003
Stellungnahme von Greenpeace**

	Berechnungszeitraum vorzuschlagen.
--	------------------------------------

Hamburg, 23.5.2003